

guterfassungsplanes und hat die Erfüllung der Gesamt-ablieferungspflicht durch jeden einzelnen Vermehrungs-anbauer zu sichern.

(3) Bei der Ablieferung des Saatgutes unentsamt im Stroh sind die VEAB für die ordnungsgemäße Abnahme des Erntegutes und die Abrechnung mit dem Erzeuger verantwortlich.

(4) Liefert der Erzeuger das Saatgut getrennt vom Stroh ab, hat die DSG-Handelszentrale die Abrechnung der Rohware vorzunehmen, hierüber die Ablieferungsbescheinigung auszustellen und diese dem VEAB zur Eintragung der Sollerfüllung und Verbuchung in der Lieferantenkartei zu übergeben. Die Ablieferungsbescheinigung leitet der VEAB an den Erzeuger und an den Rat der Gemeinde weiter,

8 162

Art der Ablieferung

(1) Die Verpflichtungen der Erzeuger zur Ablieferung werden wie folgt geregelt:

- a) Die Ablieferung von Konsumware von Faserlein und Ölfaserlein hat in entsamtem Zustand zu erfolgen, d. h. Stroh und Samen getrennt.
- b) Vermehrungssaatgut von Faserlein und Ölfaserlein ist, soweit das Stroh nicht als Tauröstetroh angeliefert wird oder im Einvernehmen mit der DSG-Handelszentrale die Trennung des Saatgutes vom Stroh vom Erzeuger erfolgt (z. B. Ernte mit der Flachsvollerntemaschine oder Entriffelung mit der Riffelmaschine oder mittels Riffelkamm), im Stroh abzuliefern, d. h. als Stroh mit Samen.
- c) Hanf ist als Stroh mit Samen zur Ablieferung zu bringen.

Die Abteilungen für Erfassung und Aufkauf und Landwirtschaft der Räte der Bezirke sind gemeinsam berechtigt, Ausnahmen zuzulassen, wobei jedoch der termingemäße Ablauf der Erfassung zu sichern ist.

(2) Der Erzeuger ist verpflichtet, Faserlein und Ölfaserlein gerauft und, sofern nicht eine Ablieferung als Stroh mit Samen vereinbart ist, geriffelt abzuliefern. Hanf darf gemäht werden.

§ 163

Vorbereitung der Erfassungsbetriebe für die Abnahme

(1) Der VEAB hat bis zum 1. Juli jedes Jahres die Abnahmetermine für die Anbaugemeinden festzulegen. Der Erzeuger ist mindestens 14 Tage vor Ablieferung davon zu unterrichten, an welchem Tage und Ort Faserpflanzenstroh abgenommen wird.

(2) Bis zum 1. Juli jedes Jahres hat der VEAB Lagerraum, Scheunen und Mietenplätze unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen vorzubereiten und einzurichten.

§ 164

Fristen der Ablieferung

(1) Die VEAB sind verpflichtet, in den Einzugsgebieten der Erfassungsstellen für Faserpflanzen zu den nachstehenden Mindestfristen folgende Mengen zu erfassen:

Bezirke	bis einschl.		Aug. Sept. IV. Quart.		L. Quart April Mal	
	•/«	•/.	•/«	•/.	•/o	•/o
1, Faser* lein u. ölfaser* lein						
Rostock Neubranden- burg Schwerin Potsdam Frankfurt	10	20	40	30	—	—
Cottbus						
a) Kreise ohne Röststroh 15		20	35	30	—	—
b) Kreise mit Röststroh 15		20	30	30	5	—
Magdeburg Halle /	30	20	20	—	—	—
Leipzig Erfurt /	5	15	40	40	—	—
Gera 1 Suhl /	—	26	40	40	—	—
Dresden » Karl-Marx-1 Stadt 1						
a) Kreise ohne Röststroh 5		15	40	40	—	—
b) Kreise mit geringem Anfall von Röststroh 5		10	40	25	20	—
c) Kreise mit überwiegen- dem Anfall von Röst- stroh	—	5	35	18	30	15
2. Hanf sämtl. Bezirke —	—	—	80	20	—	—

(2) Das Vermehrungssaatgut ist von den Erfassungsbetrieben (VEAB, DSG-HZ) wie folgt zu erfassen und abzurechnen:

- a) Faserlein und Ölfaserlein bis spätestens 31. Oktober (in den Bezirken Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt bis spätestens 31. Dezember) jedes Jahres,
- b) Hanf bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres,

§ 165

Abnahme der Faserpflanzen durch die Erfassungsbetriebe

(1) Die Erzeuger sind durch die Erfassungsbetriebe (VEAB, DSG-Handelszentrale) aufzufordern, den Erntertrag auf einmal abzuliefern.

(2) Der VEAB bewertet das Faserpflanzenstroh nach der Anweisung vom 30. Juni 1953 über die Abnahme, Bewertung und Lagerung von Faserpflanzen (ZB1. S. 304) und händigt dem Erzeuger eine Annahmequittung aus, die neben den Mengenangaben sämtliche